

Satzung über die Reinhaltung und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Runkel/Lahn

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel in ihrer Sitzung am 15.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinhaltung

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Gewässer sind grundsätzlich sauber zu halten. Sie dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Insbesondere ist es dort verboten

1. Abfälle (Papier, Zigarettenschachteln, Werbematerial, Obstreste, Inhalt von Autoaschenbechern u. a.) und Gegenstände aller Art wegzwerfen oder zurückzulassen,
2. verunreinigte Flüssigkeiten (Schmutzwasser, Öl, brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien u. a.) auszuschütten oder ausfließen zu lassen,
3. in Abflurrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen den Wasserablauf durch Schlamm, Kehrlicht, Schutt, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies oder andere Stoffe zu hemmen,
4. Fahrzeuge, Maschinen oder Sonstige Geräte, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, usw.) abzustellen,
5. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu warten, zu waschen oder zu reinigen,
6. Baumaterial ohne Genehmigung aufzubereiten oder neu zu lagern,

§ 2 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Einrichtungen anders als zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen. Insbesondere ist verboten,
 1. Straßenlaternen, Schaltkasten, Maste, Denkmäler, Einfriedungen, Bäume, Haltestelleneinrichtungen oder bauliche Anlagen jeder Art unberechtigt zu entfernen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate anzubringen,
 2. Schachtdeckel oder Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser unbefugt zu öffnen oder zu schließen,

3. Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke unbefugt zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen,
 4. Straßenpapierkörbe sowie auf oder an der Straße aufgestellte Mülltonnen, Müllsäcke, Altglascontainer, Altpapierbündel oder Sperrmüllstapel sowie für Sammlungen bereitgestellte Sachen unbefugt zu durchsuchen oder wegzunehmen,
 5. Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll zu benutzen
- (2) In öffentlichen Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, daß andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist verboten
1. Strauchpflanzungen und Blumenrabatten zu betreten, Pflanzen auszureißen und Blumen oder Zweige abzupflücken,
 2. Die Wege mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren (insbesondere Mopeds, Mofas und Fahrräder),

§ 3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Reinhaltung und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Runkel/Lahn vom 21.10.1983 tritt damit außer Kraft.

Runkel, den 20.06.2022
Magistrat der Stadt Runkel

(Kremer)
Bürgermeister